

Baubewilligungen

Zustimmung aller angrenzenden Grundeigentümer

§ 61 Baugesetz (BauG) vom 19.01.1993 (SAR 713.100)

Der Gemeinderat kann Bauvorhaben von geringer Bedeutung ohne Auflage, Veröffentlichung und Profilierung bewilligen.

§ 50 Bauverordnung (BauV) vom 25.25.2011 (SAR 713.121)

Im vereinfachten Baubewilligungsverfahren werden namentlich beurteilt:

- a) Klein- und Anbauten innerhalb Bauzonen Als Klein- und Anbauten gelten unbewohnte Gebäude und Gebäudeteile (Garagen, Schöpfe, Garten- und Gewächshäuschen, gedeckte mindestens einseitig offene Sitzplätze usw.) mit einer Grundfläche von höchstens 40 m2 und einer Gebäudehöhe, die in der Ebene höchstens 3 m beträgt.
- b) Aussenwärmedämmung zur Verbesserung der Energieeffizienz bestehender Bauten und Anlagen innerhalb Bauzonen.

Praxis der Abteilung Bau, Planung & Umwelt: Aufstellen einer Luft / Wasser-Wärmepumpen.

lst eine kantonale Zustimmung (ausserhalb Bauzone, Kantonsstrasse, etc.) erforderlich, wird immer das ordentlichen Baubewilligungsverfahren angewendet.

Bauvorhaben					
Standort Stra	asse Nr.	PLZ Ort			
Parz	zelle Nr. Brandvers. Nr.	Zone			
Gesuchstelle	r/in Name				
	Strasse Nr.	PLZ Ort			
	Telefon	E-Mail			
Unterschriften Alle an die betroffene Parzelle angrenzende Grundeigentümer haben die Baugesuchunterlagen eingesehen und sind mit dem Bauvorhaben einverstanden.					
Parz-Nr.	Grundeigentümer / Adresse	Datum	Unterschrift		
	Standort Stra Parz Gesuchsteller Unterschrifte Alle an die betroff mit dem Bauvorha	Parzelle Nr. Brandvers. Nr. Gesuchsteller/in Name Strasse Nr. Telefon Unterschriften Alle an die betroffene Parzelle angrenzende Grundeigentümit dem Bauvorhaben einverstanden.	Standort Strasse Nr. PLZ Ort Parzelle Nr. Brandvers. Nr. Zone Gesuchsteller/in Name Strasse Nr. PLZ Ort E-Mail Unterschriften Alle an die betroffene Parzelle angrenzende Grundeigentümer haben die Baugesuch mit dem Bauvorhaben einverstanden.		



Parz-Nr.	Grundeigentümer / Adresse	Datum	Unterschrift